

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Politische Einflussnahme auf Berichterstattung des NDR

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 03.02.2024 - Drs. 19/3468, an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2024

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 26.02.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 15.01.2024 beschwerte sich ein Mitglied des NDR-Rundfunkrats mit Grünem Parteibuch aus Schleswig-Holstein, entsandt von der CDU, über die Berichterstattung der Tagesschau¹. Laut der Rundfunkrätin ist der Fokus der Nachrichten zu sehr auf den Protest der Landwirte gerichtet. Sie äußerte auf der Social-Media-Plattform „Mastodon“:

„Tausende gehen gegen Rechts auf die Straße und die Tagesthemen eröffnen mit einem Monarchen. Ich habe eben Fragen dazu für den morgigen NDR-Programmausschuss (sic!) eingereicht. Vor allem auch, warum es ein deutliches Ungleichgewicht zwischen antifaschistischen Demonstrationen und den Bauernprotesten gibt. #ÖRR #demogegenrechts“².

Nach einem Austausch mit dem Chef der Tagesthemen schien die geäußerte Problematik der Rundfunkrätin behoben, wie sie später selbst auf Mastodon schrieb:

„Die #Tagesthemen haben gestern mit einem langen Beitrag zu den antifaschistischen Protesten, dem #AFDVerbot und der Petition gegen Höcke eröffnet. Gestern hatten wir ein sehr konstruktives Gespräch im Ausschuss mit dem Chef der #Tagesschau. Die Fehleinschätzung über die Bedeutung der Demos wurde bereits Montag aufgearbeitet. #demogegenrechts“³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Betreffende ist Mitglied im Rundfunkrat des NDR sowie im 29-köpfigen Programmausschuss des Rundfunkrates.

Der 58-köpfige Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Programmangebote des NDR und berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen und den Intendanten anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 und 2 NDR-StV). Die Mitglieder des Rundfunkrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden (§ 20 Abs. 2 NDR-StV). Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des NDR zu gewähren (§ 19 Abs. 4 NDR-StV).

¹ Die WELT, 22.01.2024: „Grüne Rundfunkrätin beschwert sich über Tagesschau-Berichterstattung“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article249619246/Gruene-Rundfunkraetin-beschwert-sich-ueber-Tagesschau-Koenig-statt-Demo.html>

² https://norden.social/@Jess_Kordouni/111769905625491025

³ ebenda

Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programmausschuss. Der Programmausschuss hat die Aufgabe, die Programmangebote des NDR zu beobachten, die Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vorzubereiten und dem Intendanten Empfehlungen zu geben. Dabei geht es um konkrete Programmfragen, Sendungen und Konzepte sowie um einzelne Programmbeschwerden (§ 23 Abs. 1 NDR-StV).

Laut ihrem Social-Media-Post vom 15.01.2024 hatte die Rundfunkrätin zur Sitzung des Programmausschusses am 16.01.2024 Fragen zu der von ihr beobachteten Sendung Tagesthemen eingereicht. Der Programmausschuss hat unter TOP 5 seiner Sitzung am 16.01.2024 „Anregungen und Kritik zu vom NDR verantworteten Sendungen der vergangenen Wochen“ beraten.

Unter TOP 7 der Sitzung vom 16.01.2024 hat sich der Ausschuss vielmehr über den „Programmlichen Umgang mit verfassungsfeindlichen Parteien und Institutionen und deren Narrative und Rhetorik“ informiert und die ausführlichen Informationen zustimmend zur Kenntnis genommen (https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/Programmausschuss,ndr244.html):

„Der Programmausschuss hat sich über den programmlichen Umgang u. a. mit verfassungsfeindlichen Parteien informiert. In seiner Berichterstattung orientiert sich der NDR an den Werten des Grundgesetzes sowie den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des NDR-Staatsvertrages. Er ist zu klarer Distanz und Abgrenzung verpflichtet, wenn die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder der Schutz der Menschenwürde infrage gestellt werden. So interviewt der NDR z. B. grundsätzlich keine Parteimitglieder eines Landesverbandes, der vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft worden ist. Gesondert geregelt im Parteiengesetz ist die Vorwahlberichterstattung. Nach dem Prinzip der relativen Chancengleichheit ist der NDR verpflichtet, einer Partei im Verhältnis zu ihrer Bedeutung Raum in der Berichterstattung zu geben. Dieser Verpflichtung kommt der NDR nach. Am Wahltag werden Vertreter*innen aller Parteien, die ins Parlament einziehen, zu nachgelagerten Gesprächen eingeladen. Auch in der tagesschau und/oder den tagesthemen wird über alle Parteien berichtet, die eine realistische Chance haben, in ein Parlament einzuziehen. Der Programmausschuss hat die ausführlichen Informationen zustimmend zur Kenntnis genommen.“

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von diesem Ereignis, und handelt es sich hier nach ihrer Auffassung um eine illegitime Einflussnahme auf die Tagesthemen seitens eines Mitglieds des NDR-Rundfunkrates? Welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls hieraus?

Die Landesregierung hatte bisher weder Kenntnis von dem Social-Media-Post der besagten Rundfunkrätin noch von dem genannten Pressebericht.

Eine illegitime Einflussnahme auf das Programm des NDR ist nicht ersichtlich (siehe Vorbemerkung). Zu einem Einschreiten der rechtsaufsichtsführenden Länder besteht kein Anlass.

Mit Blick auf den nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur einer begrenzten staatlichen Rechtsaufsicht. Die Prüfung ist auf eine Evidenzkontrolle beschränkt, die ein staatliches Einschreiten nur bei außergewöhnlichen und gravierenden Verstößen erlaubt. Zur Wahrung der Subsidiarität ist zudem vorrangig das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zu adressieren.

2. Sind der Landesregierung ähnliche Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt, wie ist sie gegebenenfalls dagegen vorgegangen, und welche Handlungen sollten jetzt folgen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

3. Ist es jedem einzelnen Mitglied des Rundfunkrats gestattet, durch bi- oder multilaterale Gespräche Einfluss auf das Programm oder einzelne Fernsehsendungen des NDR zu nehmen? Welche Regelungen des NDR-Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages oder der NDR-Satzung/Geschäftsordnung sprechen dafür (bitte Normen zitieren)?

Siehe Vorbemerkung.

4. Wäre es aus Sicht der Landesregierung angebracht, dass das besagte Mitglied aus dem Rundfunkrat zurücktritt, um weiteren Schaden vom Rundfunkrat abzuwenden?

Siehe Antwort zu Ziff. 1.

5. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sitzungsöffentlichkeit des Rundfunkrates, die im Jahr 2021 in der Überarbeitung des Staatsvertrages zur Geltung kamen, sollten Sitzungen und allgemein die Arbeit des Rundfunkrates transparenter gemacht werden. Warum ist dies in dem genannten Fall nicht erfolgt?

Mit den neuen Regelungen in § 21 Abs. 5 bis 9 NDR-StV vom 04./09.03.2021 haben die vier den NDR tragenden Länder die Arbeit des Rundfunkrates gemäß den Vorgaben des BVerfG im ZDF-Urteil vom 25.03.2014 (BVerfGE 136, 9 - 68) zur Sitzungsöffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse transparenter gemacht.

Der zuvor schon in der NDR-Satzung enthaltene Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates wurde nunmehr auf Staatsvertragsebene angehoben.

Mit einem neuen Absatz 6 wurde eine Möglichkeit zur audiovisuellen Übertragung der Sitzung für die Öffentlichkeit geschaffen. Absatz 8 stellt nunmehr sicher, dass sich die Öffentlichkeit zeitnah über die Zusammensetzung des Rundfunkrates sowie seiner Ausschüsse, die Tagesordnungen, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen sowie die Anwesenheitslisten informieren kann.

Nach § 21 Abs. 5 NDR-StV sind die Sitzungen des Rundfunkrats öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden (§ 21 Abs. 6 NDR-StV). Die Öffentlichkeit einer Sitzung, die als Videokonferenz stattfindet, ist ebenfalls nach Absatz 6 zu gewährleisten.

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates sowie seiner Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des NDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 21 NDR-Satzung regelt die Transparenz der Gremienarbeit. Danach ist die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.

Tagesordnungen der Sitzungen der Gremien sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

Die Sitzungen des Rundfunkrates sind gemäß § 21 Abs. 5 NDR-StV öffentlich. Die Öffentlichkeit wird über einen Livestream hergestellt. Interessierte Zuschauerinnen und Zuschauer können am Sitzungstag ab ca. 14:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung per Livestream unter www.ndr.de/rundfunkrat mitverfolgen. Die Sitzungstermine, Tagesordnungen, Anwesenheitslisten sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht (https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/NDR-Rundfunkrat-Termine-Tagesordnungen-und-Ergebnisse,downloads146.html).

Die Namen der Mitglieder des Programmausschusses, die Sitzungstermine sowie die Tagesordnungen, Anwesenheitslisten und Sitzungsergebnisse der einzelnen Sitzungen sind im Internet öffentlich einsehbar (https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/Programmausschuss,ndr244.html). Im Anschluss an die besagte Sitzung des Programmausschusses vom 16.01.2024 wurde dort auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung veröffentlicht.

Ein Verstoß des NDR gegen vorstehend genannte Regelungen ist nicht ersichtlich.